

# FORUM

MAGAZIN DER KREISHANDWERKERSCHAFT BERGISCHES LAND

€ 4,00

**SPITZENBEWERTUNGEN FÜR BROTE UND BRÖTCHEN BEI  
DER BÄCKERINNUNG BERGISCHES LAND**

**NACHTEILSAUSGLEICH BEI DER GESELLENPRÜFUNG -  
WANN IST DAS MÖGLICH?**

**DAS RICHTIGE EQUIPMENT FÜR  
EINEN PROFESSIONELLEN SOCIAL MEDIA-AUFTRITT**





## FORD RANGER EXTRAKABINE XL

Audiosystem 20, Ford SYNC mit Applink, 10" Touchscreen und 4 Lautsprecher, Digitale Instrumententafel 8", Kühlergrill in schwarz, Außenspiegel elektrisch einstellbar mit integrierten Blinkleuchten, adaptive Geschwindigkeitsregelanlage inkl. intelligentem Geschwindigkeitsbegrenzer, Rückfahrkamera mit "Spilt View"-Technologie, Park-Pilot-System hinten.

Anschaffungspreis  
Leasing- Sonderzahlung  
Laufzeit  
Gesamtleistung  
Finanzleasingrate

27.173,30 €  
2.820,34 €  
48 Monate  
40.000 km  
199,- €

Monatliche Ford Business Leasingrate

**€ 199,-<sup>1,2</sup>** netto (€ 236,81 brutto)

**11 PARTNER - 9X IN NRW**

**GRUPPE**

WIPPERFÜRTH REMSCHEID RADEVORMWALD HENNEF (SIEG) BERGISCH GLADBACH  
GEVELSBERG BERGNEUSTADT WALDBRÖL OLPE NORDHAUSEN FRANKFURT (ODER)

**WWW.BERGLAND-GRUPPE.DE**

Hauptsitz Autohaus Bergland GmbH, Alte Papiermühle 4, 51688 Wipperfürth. Beispielfoto vom Fahrzeug der Baureihe. Die Ausstattungsmerkmale des abgebildeten Fahrzeugs sind nicht Bestandteil des Angebotes. 1 Ein Leasingangebot (Vertragstyp Kilometerabrechnung) der Ford Bank GmbH, Henry-Ford-Str. 1, 50735 Köln, für Gewerbekunden (ausgeschlossen sind Großkunden mit Ford Rahmenabkommen sowie gewerbliche Sonderabnehmer wie z. B. Taxi, Fahrschulen, Behörden). Bitte sprechen Sie uns für weitere Details an. Ist der Leasingnehmer Verbraucher, besteht nach Vertragsschluss ein Widerrufsrecht. 2 Gilt für einen Ford Ranger Extrakabine LKW XL 2,0 l EcoBlue-Motor 125kW (170 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe, Allrad, 199,- netto (€ 236,81 brutto) monatliche Leasingrate, € 2.820,34 netto (€ 3.356,20 brutto) Leasing-Sonderzahlung, bei 48 Monaten Laufzeit und 40.000 km Gesamtleistung. Leasingrate auf Basis eines Fahrzeugpreises von € 27.173,30 netto (€ 32.336,23 brutto), zzgl. € 1.050,- netto (€ 1.249,50 brutto) Überführungskosten. Angebot gültig bis 31.06.2024.

# JA, IST DENN HEUT' SCHON WIEDER ... SOMMER?

Die Sommerferien stehen vor der Tür. Zeit zum Durchatmen, zum Sonne und Energie aufzutanken. Zeit, die lauen Abende und die Helligkeit zu genießen. Wobei, während ich diese Zeilen schreibe (Ende Mai; Anmerkung der Redaktion), ist von der Sonne noch nicht viel zu sehen und zu spüren.

Aber das kommt – da bin ich mir sicher. Freuen wir uns also auf diese schöne Jahreszeit, auf die vielleicht freie Zeit, gönnen wir allen Schülern und Lehrern diese mehrwöchige Verschnaufpause und schauen wir gespannt auf das neue Schuljahr oder das für uns viel wichtigere neue Ausbildungsjahr. Was traditionell hier bei der Kreishandwerkerschaft zum Start der Sommerferien gehört, sind die Sommerlossprechungen, die in der Woche vor den Ferien gefeiert werden. Losgesprochen werden Junggesellen der Friseurinnung, der Tischlerinnung, der Baugewerksinnung, der Dachdeckerinnung, der Maler- und Lackiererinnung, der Fleischerinnung und der Bäckerinnung. Mehr dazu im FORUM 04/2024.

Die Auszubildenden schließen ihre Ausbildungen ab, werden gefeiert und in den Gesellenstand erhoben. Welch erhebende Momente bei diesen Feierlichkeiten erlebt werden, habe ich schon des Öfteren berichtet. Und ich kann es gar nicht oft genug sagen: Es ist einfach immer wieder schön! Nutzen Sie, liebe Ausbildungsbetriebe, diese Lossprechungen, um sich und ihre Junggesellen zu feiern. Und vielleicht auch um Abschied zu nehmen von Ihrem Nachwuchshandwerker, den Sie ausgebildet haben. Einige von Ihnen werden sich fragen, wo die Zeit geblieben ist und traurig über den Abschied vom Ex-Azubi sein.

Aber, und - hier zitiere ich gerne frei nach Hermann Hesses „Stufen“ - “es muß das Herz [...] bereit zum Abschied sein und Neubeginne, um sich in Tapferkeit und ohne Trauern in andre, neue Bindungen zu geben. Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, [...].



Was ich damit sagen will? Ganz einfach: Nach der Ausbildung ist vor der Ausbildung! Wir brauchen Sie als Ausbildungsbetriebe, die nach dem Sommer die nächsten Azubis unter ihre Fittiche nehmen und sich darauf einlassen, aus den – wie man so schön neudeutsch sagt – „Newbies“ Nachwuchstalente zu formen. Und das immer wieder und möglichst jedes Jahr aufs Neue.

Sie merken beim Lesen sicherlich, dass das Thema Ausbildung viel Platz einnimmt. Und Sie haben recht. Es ist ja auch ein wichtiges Thema: Der Fachkräftenachwuchs im Handwerk wird so gesichert. Für uns als Wirtschaftsmacht von nebenan ist das die Grundlage für die Zukunft.

Apropos Zukunft – ich schaue jetzt wieder auf die sehr nahe Zukunft und wünsche uns allen einen wirklich schönen Sommer mit der nötigen Gelassenheit, gleichzeitig aber mit der Gewissheit, dass sich bestimmte Dinge durch einen Sommer nicht in Wohlgefallen auflösen und wir alles Gute und auch das weniger Gute im Auge behalten sollten. In diesem Sinne ...

Ihr Willi Reitz  
Kreishandwerksmeister

# DIE AKTUELLEN THEMEN

## HANDWERKSFORUM

Brotprüfung der  
Bäckerinnung Bergisches Land:  
Spitzenbewertungen  
für Brote und Brötchen  
6



Foto: © Althoff

## AUSBILDUNG

Vor Spiel der Bayer Giants  
erstmalig in Leverkusen:  
Handwerkmesse in der  
Ostermann Arena  
12

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land  
Altenberger-Dom-Straße 200  
51467 Bergisch Gladbach  
T: 02202 9359-0  
F: 02202 9359-479  
M: info@handwerk-direkt.de

### Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto  
T: 02202 9359-0  
M: info@handwerk-direkt.de

### Redaktionsleitung

Isabelle Schiffer  
T: 02202 9359-0  
M: schiffer@handwerk-direkt.de

### Agentur

Gillrath Media KG  
Friesenwall 19, 50672 Köln  
T: 0221 277949-0  
M: kontakt@gillrathmedia.de  
Geschäftsführung: Udo Gillrath

### Anzeigendisposition und -verwaltung

Udo Gillrath  
T: 0221 277949-0  
M: forum@gillrathmedia.de

### Grafik

Kay Bauth, Christiane Robyn  
M: forum@gillrathmedia.de

### Koordination | Druck

Gillrath Media KG

### Erscheinungsweise

6-mal jährlich im 2-monatlichen Rhythmus

### Rechtshinweise

Das Kopieren, Veröffentlichungen oder Nachdrucken aller Inhalte dieses Magazins bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Die Texte in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

### Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die weibliche, männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

### Bezugspreis

Einzelpreis je Ausgabe: 4,00 EUR  
Jahresbezugspreis: 24,00 EUR

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt als Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt.

### Credits Umschlag und Inhaltsverzeichnis:

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Bildrechte bei der Kreishandwerkerschaft.



**RECHT**

Ohne-Rechnung-Abrede –  
Keine Ansprüche bei  
Schwarzarbeit  
26



**TIPPS & TRICKS AUS DER WERKZEUGKISTE**

Das richtige Equipment für einen professionellen Social Media-Auftritt  
38

**INHALT**

**EDITORIAL**

Ja, ist denn heut' schon wieder ... Sommer? 3

**HANDWERKSFORUM**

Bäckerinnung: Spitzenbewertungen für Brote und Brötchen 6

Blutspendeaktion am 29.11. in der Kreishandwerkerschaft 8

**AUSBILDUNG**

Ausbildungsmesse für das Handwerk in der LANXESS arena 10

Erstmals in Leverkusen: Handwerkermesse in der Ostermann Arena 12

Das Thema beim August-Treffen: Schule mit den Zielgruppen Lehrer und Eltern 14

Ausbildungsmessen in Overath und Leverkusen 15

Wann ist ein Nachteilsausgleich bei der Gesellenprüfung möglich? 18

Digitale Terminvorgabe für die ärztliche Erstuntersuchung? 20

**RECHT**

Reicht digitale Abrufbarkeit der Entgeltabrechnung aus dem Onlineportal? 22

Größe: Egal 23

Schnelle Stufen ins Arbeitsleben 24

Ohne-Rechnung-Abrede – Keine Ansprüche bei Schwarzarbeit 26

Reichweite eines vertraglichen Gewährleistungsausschlusses 27

Unwirksamkeit beim Einheitspreisvertrag 28

Wie hart darf es sein? 29

**HAUS DER WIRTSCHAFT**

Bewerbungsstart für den Sonderpreis „Gesundes Handwerk“ 30

Private E-Mail-Nutzung unterliegt dem Fernmeldegeheimnis 32

Was ein Exoskelett für das Handwerk tun kann 33

Die KHBL Steuerberatungsgesellschaft mbH informiert 34

**INTERN**

Kreishandwerkerschaft stellt ihre Mitarbeiter vor 36

**TIPPS & TRICKS AUS DER WERKZEUGKISTE**

Das richtige Equipment für einen professionellen Social Media-Auftritt 38

**UNTERNEHMER AKADEMIE**

Workshop: Schwierige Situationen im Team gekonnt meistern 40

**GUTE GRÜNDE ZUM FEIERN**

Betriebsjubiläen 41

Neue Innungsmitglieder 41

Nordhaus in Kürten – 100 Jahre bewegte und bewegende Firmengeschichte 42

**TERMINE**

Lossprechungsfeiern 44

Erste-Hilfe- & Brandschutzhelfer-Kurse 44

**DAS LETZTE**

75 Jahre Grundgesetz 46

# BROTPRÜFUNG DER BÄCKERINNUNG BERGISCHES LAND SPITZENBEWERTUNGEN FÜR BROTE UND BRÖTCHEN

Im Herzen des Bergischen Landes fand am 16. April 2024 ein besonderes Ereignis statt: Die jährliche Brotprüfung! In der duftenden Backstube der Bäckerei Gießelmann in Bergneustadt wurden zahlreiche Brote und Brötchen aus Leverkusen, Rhein-Berg und Oberberg einer kritischen Prüfung unterzogen.

Maik Wegner, der unabhängige Prüfer des Deutschen Brotinstituts, nahm sich der Aufgabe an und bewertete die eingereichten über 60 Proben mit seinem geschulten Auge und feinen Geschmackssinn. Wir sind stolz verkünden zu dürfen, dass die Bäckerinnung Bergisches Land fantastische Ergebnisse erzielt hat: sechs Mal „Gold“, 38 Mal „sehr gut“ und 23 Mal „gut“! Die jährliche Qualitätsprüfung, bei der auch Kunden zusehen können, bietet den Bäckern eine hervorragende Gelegenheit, ihre handwerkliche Kompetenz zu zeigen und sich von der Massenware der Discounter deutlich abzuheben.

Prüfer Maik Wegner legte sein Hauptaugenmerk auf die Kruste der Brote, die für Frische und Aroma steht. Weitere Kriterien der Prüfung waren Form und Aussehen, Oberflächeneigenschaften, Lockerung und Krumenbild, Struktur und Elastizität sowie Geruch und Geschmack. Wegner prüfte jedes Brot und Brötchen bis ins kleinste Detail: von der richtigen Mehlmenge auf der Unterseite bis hin zur perfekten Farbe und Knusprigkeit der Kruste. Nach der visuellen Prüfung und dem Drucktest, bei dem die Knusprigkeit überprüft wurde, schnitt Wegner jedes Brot in der Mitte durch, sog den Duft ein und probierte schließlich ein Stück.

Die Bewertungen sind eindeutig: Ein „Gut“ oder „Sehr gut“ zu erhalten, ist ein Beleg für hohe Qualität. Die Auszeichnung „Gold“ wird an Produkte verliehen, die drei Jahre in Folge mit „sehr gut“ bewertet wurden. Diese großartigen Ergebnisse zeigen, dass die Innungsbäcker des Bergischen Landes nicht nur Tradition und handwerkliche Fertigkeit, sondern auch Innovation und höchste Qualitätsstandards in ihren Backstuben vereinen.

Foto (v.l.n.r.): Bäckermeister Georg Barmscheidt aus Leverkusen, Brotprüfer Maik Wegner vom Deutschen Brotinstitut, Bäckermeister Ralf Gießelmann, stellv. Obermeister der Bäckerinnung Bergisches Land und Bäckermeister Wilfried Robertz von der Bäckerei Norbert Müller aus Overath



## DIE AUSGEZEICHNETEN BROTE UND BRÖTCHEN IM ÜBERBLICK:

### Bäckerei Georg Barmscheidt aus Leverkusen

#### 2x sehr gut

- Gerstenbrot mit Dinkelvollkorn
- Barmi's Dinkelbrot

#### 3x gut

- Dinkelmalz-Saaten
- Buchweizen Dinkel Brot
- Brötchen

### Bäckerei Harald Eilers aus Leverkusen

#### 8x sehr gut

- Eifler
- Kornblock
- Berliner Roggenbrot
- Doppelback
- Schwarzbrot
- Dinkelglück
- Uriges
- Tempo-Brot

#### 1x gut

- Frere Jacques

### Bäckerei Willeke aus Leverkusen

#### 7x sehr gut

- Roggenmischbrot
- Sandwichbrot
- Platz
- Sonnenkornbrot
- Rheinisches Vollkornbrot
- Leichter Leben
- Dinkelvollkornbrot

#### 6x gut

- Baguette
- Rheinisches Schnittbrötchen
- Kosakenbrot
- Reusrather Brot
- Chiabrot
- Helles Krustenbrot

### Bäckerei Ralf Gießelmann aus Bergneustadt

#### 14x sehr gut

- Walnüsschen
- Bauernbrot
- Kraftpaket
- Vollkornbrot mit Sonnenblumenkernen
- Vollkornbrot mit Walnüssen + Cranberries
- Vollkornbrot
- Butter-Croissant
- Dinkelberger
- Möhrenbrot
- Kastenweißbrot
- Kürbiskernbrot
- Kraftkornbrötchen
- Mehrkornbrötchen
- Kartoffelbrötchen

### Peter Lob aus Bergisch Gladbach

#### 4x sehr gut

- Eifler Brot
- Fünf-Elemente Brot
- Schweizerbrot
- Topfenbrot

#### 4x gut

- Bergisches Roggenbrot
- Sovitalbrot
- Dinkelvollkornbrot
- Schnittbrötchen

### Bäckerei Norbert Müller aus Overath

#### 3x sehr gut

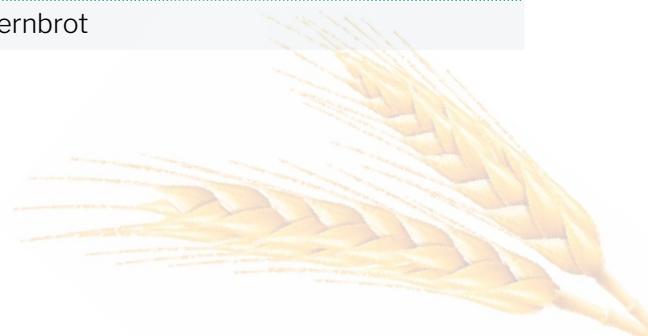
- Graubrot
- Dinkel-Korn-Laib
- Sonnenblumen-Vollkornbrot

#### 1x gut

- Bauernbrot



zusätzliche Goldauszeichnung



## JEDER BEITRAG ZÄHLT

# BLUTSPENDEAKTION AM 29.11. IN DER KREISHANDWERKERSCHAFT

Gute Neuigkeiten! Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass der Termin für unsere angekündigte Blutspendenaktion nun feststeht.

Bitte notieren Sie sich den **29. November**, denn an diesem Tag findet die erste Blutspendenaktion hier bei uns in der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land statt.

Wie bereits im vorherigen Heft berichtet, besteht derzeit ein sehr dringender Bedarf an Blutspenden. Insbesondere für Krebspatienten ist die Lage äußerst angespannt. Die Erkältungs- und Grippewellen der vergangenen Monate haben die Situation weiter verschärft und zu einem Engpass bei Blutkonserven geführt. Ihr Engagement ist daher wichtiger denn je, um diesen Bedarf zu decken und Leben zu retten.

In Zusammenarbeit mit dem Blutspendendienst West (DRK) haben wir diese Aktion ins Leben gerufen, um ein starkes Zeichen der Solidarität zu setzen und aktiv zu helfen. Jede Blutspende kann einen entscheidenden Unterschied machen, sei es bei der Behandlung von Krebspatienten, Unfallopfern oder Menschen mit schweren Erkrankungen.

### Was können Sie tun?

- Kommen Sie am 29.11. zu unserer Blutspendenaktion. (Weitere Infos zur Anmeldung etc. folgen)
- Informieren Sie Ihre Mitarbeiter und Kollegen über diese wichtige Initiative.
- Teilen Sie die Information in Ihrem Netzwerk, um möglichst viele Spender zu erreichen.



Jede Spende zählt und kann Leben retten. Wir freuen uns darauf, Sie am 29.11. bei uns begrüßen zu dürfen, um gemeinsam einen bedeutenden Beitrag zur Blutversorgung zu leisten.



Gebr.  
**GIERATHS**  
GmbH  
**BUSINESS**



HYUNDAI



SEAT



CUPRA



OPEL

Kölner Str. 105  
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)  
Tel 0 22 04 / 40 08 - 0  
Fax 0 22 04 / 40 08 - 44  
www.gieraths.de | business@gieraths.de

@ gebr-gieraths-gmbh  
 @ gebr.-gieraths  
 @ gierathsbusiness  
 @ gebr.gieraths

## Unser **SERVICE** im Überblick

- ✓ Vor-Ort-Beratung
- ✓ Individuelle Finanzlösungen
- ✓ Full-Service-Leasing
- ✓ Deutschlandweite Zulassung und Auslieferung
- ✓ Günstige Konditionen durch Rahmenverträge
- ✓ Individuell zertifizierte Umbauten und Branchenlösungen
- ✓ UVV-Prüfung
- ✓ 24-Stunden-Notdienst
- ✓ Hol- und Bringservice
- ✓ große Auswahl an sofort verfügbaren Fahrzeugen
- ✓ Fachgerechte Wartung & Reparatur
- ✓ Reifenservice (Wechsel & Einlagerung)
- ✓ Bremsenprüfstand
- ✓ Achsvermessung
- ✓ HU und AU
- ✓ Ersatzteilservice (7.000 sofort verfügbare Originalteile)
- ✓ Klimaanlagen-Check
- ✓ Unfallinstandsetzung mit kompletter Schadensbehebung sowie Kostenabwicklung
- ✓ Fahrzeugaufbereitung und -pflege
- ✓ Mietwagenbereitstellung
- ✓ Überbrückungsservice bei langen Lieferzeiten

## IHRE **BUSINESS**-ANSPRECHPARTNER



**Karl-Heinz Ratzke**  
Leiter KAM BUSINESS  
Tel 0 22 04 / 40 08-76  
mobil 0 160 / 975 060 03  
karl-heinz.ratzke@gieraths.de



**Ewald Steinle**  
KAM Business NFZ  
Tel 0 22 04 / 40 08-52  
mobil 0 163 / 40 08 956  
ewald.steinle@gieraths.de



**Piero Interrante**  
KAM Business Flotten  
Tel 0 22 04 / 40 08-63  
mobil 0 151 / 146 221 04  
piero.interrante@gieraths.de

## 1.300 BESUCHER BEI AZUBI MEETUP

# AUSBILDUNGSMESSE FÜR DAS HANDWERK IN DER LANXESS ARENA

**Positives Fazit zum „AZUBI MEETUP Handwerk“ am 07. Mai in der LANXESS arena: Rund 1300 vor allem jugendliche Besucherinnen und Besucher nutzten die Gelegenheit, sich über Ausbildungsberufe und Karrieremöglichkeiten im Handwerk zu informieren.**

Die zweite Auflage der von der Handwerkskammer zu Köln gemeinsam mit den Kreishandwerkerschaften Köln, Bonn/Rhein-Sieg, Rhein-Erft und Bergisches Land organisierten Veranstaltung bot vor allem für Jugendliche Einblicke in verschiedenste Gewerke und ermöglichte direkte Gespräche mit Betrieben. Zahlreiche interaktive Stände luden zum Mitmachen ein und vermittelten einen praxisnahen Eindruck von der Vielfalt handwerklicher Berufe.

Hans Peter Wollseifer, Präsident der Handwerkskammer zu Köln, freute sich nach einem Rundgang über die Messe über das große Interesse der Jugendlichen: „Das AZUBI MEETUP hat gezeigt, dass das Handwerk nach wie vor viele junge Menschen fasziniert und ihnen exzellente Perspektiven bietet. Es ist beeindruckend zu sehen, wie viele Jugendliche die Chance genutzt haben, sich über die verschiedenen Gewerke zu informieren und ihren ersten Schritt in Richtung einer Zukunft im

Handwerk zu gehen. Mein Dank gilt allen Betrieben und weiteren Ausstellern, die sich und das Handwerk in der LANXESS arena präsentiert haben und dadurch hoffentlich viele Nachwuchskräfte gewinnen können.“

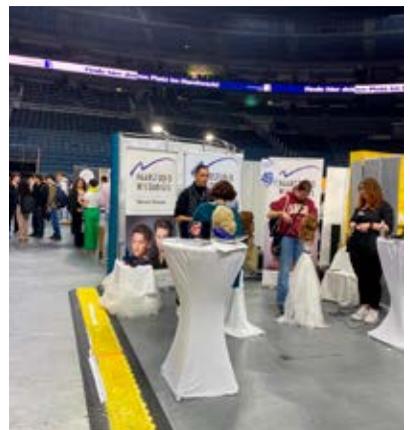
Insgesamt präsentierten sich beim AZUBI MEETUP 84 Betriebe und Institutionen aus Köln, Bonn, Leverkusen, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Oberbergischen Kreis und weiteren angrenzenden Kreisen – darunter Bäcker-, Dachdecker-, Friseur- und Kfz-Betriebe, Firmen aus dem Baubereich, der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder dem Metallbau.

Folgende Mitgliedsbetriebe der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land waren beim AZUBI MEETUP dabei:

- A. Otto & Sohn GmbH Co. KG, Leverkusen
- Audi Zentrum Leverkusen GmbH & Co. KG, Leverkusen
- Gebr. Gieraths GmbH, Bergisch Gladbach
- Kfz Erich Förster GmbH, Kürten
- Haarstudio Wildangel GmbH, Lindlar
- Pakulla GmbH, Bergisch Gladbach



© Arne Schröder: HWK Köln



## VOR SPIEL DER BAYER GIANTS ERSTMALS IN LEVERKUSEN: HANDWERKERMESSE IN DER OSTERMANN ARENA

**In der letzten Ausgabe unserer Mitgliederzeitschrift hatten wir Ihnen schon berichtet, dass sich die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land freut, Ihnen - vor allem den Betrieben aus Leverkusen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis - eine außergewöhnliche Gelegenheit zur Präsentation Ihres Unternehmens und zur Gewinnung künftiger Auszubildender zu bieten.**

In Kooperation mit den BAYER GIANTS Leverkusen (Basketball) organisieren wir eine Handwerkermesse, die an einem Samstag im November in der Ostermann-Arena in Leverkusen vor einem Spiel der BAYER GIANTS stattfinden wird. (Termin steht noch nicht fest, da der Spielplan der Basketballer erst im Juli/Anfang August erscheint)

Nachdem sich einige Betriebe und deren Familien Anfang März auf Einladung von Omar Rahim, dem Leiter Sponsoring und Marketing der Bayer Giants Leverkusen, ein Spiel der Basketballer anschauen und sich einen Eindruck von der Atmosphäre vor, während und nach einem solchen Spiel verschaffen konnten, fand Mitte April eine Begehung der Halle mit anschließendem Austausch für alle interessierten Betriebe statt.

Der nächste Schritt ist nun die (vorerst unverbindliche) Anmeldung für die Messe im November. Unverbindlich deshalb, weil der Termin noch nicht feststeht. Wir möchten aber für weitere Planungen schon einmal wissen, wie das Interesse bei Ihnen generell ist.

Danach übernimmt die Kreishandwerkerschaft zusammen mit der Marketingabteilung der BAYER GIANTS im Vorfeld die Werbung für diese Messe. Wir entwickeln ein Konzept, mit dem alle weiterführenden Schulen - und damit die Schülerinnen und Schüler - im Innungsgebiet informiert werden. Wir beziehen natürlich Social Media mit ein, da die Zielgruppe ja die Jugendlichen sind. Das Marketing soll nach den Sommerferien starten.

Wie bereits erwähnt: Spätestens im August werden wir einen festen Termin für die Handwerkermesse haben, denn dann wird der Spielplan der BAYER GIANTS veröffentlicht.

Und ab diesem Zeitpunkt sind Sie gefragt: Bis Anfang September können Sie sich (verbindlich und kostenpflichtig) zur Messe anmelden.

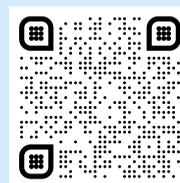
Wenn Sie möchten, planen wir anschließend sehr gerne mit Ihnen gemeinsam Aktionen, die den interessierten Jugendlichen in Erinnerung bleiben und Lust auf das jeweilige Gewerk und den Betrieb machen sollen.

## Die Details zur Messe zusammengefasst:

**Ort:** Ostermann Arena Leverkusen

**Standgebühr:** 250 €  
(Da es sich um keine städtische oder kommunale Messe handelt, kann der Betrag nicht von der Kreishandwerkerschaft übernommen werden.)

**Unverbindliche Anmeldung:** Juni 2024  
(über den QR-Code)



**Verbindliche (und damit kostenpflichtige) Anmeldung:** Ende August / Anfang September  
(Nach Bekanntgabe des Termins werden wir uns bei Ihnen per Newsletter melden)



Foto: © Althoff

## TEAM AUSBILDUNG LÄDT EIN DAS THEMA BEIM AUGUST-TREFFEN: SCHULE MIT DEN ZIELGRUPPEN LEHRER UND ELTERN

Seit etwas über einem Jahr gibt es das Team Ausbildung – ein Netzwerk aus Betriebsinhabern und Interessierten, das sich in regelmäßigen Abständen trifft und rund um das Thema Ausbildung im Handwerk austauscht. Dieses Netzwerk freut sich über jeden und jede, die dazukommen möchte. Deshalb laden wir an dieser Stelle herzlich zum nächsten Termin ein.

Worum es gehen wird? Um die Fortführung des Themas Schule: Wie und womit bekommen wir die Zielgruppe Lehrer und Eltern dazu, dass sie die Kinder und Jugendlichen ausreichend über das Thema Ausbildung im Handwerk informieren und darauf vorbereiten. Bei einem Treffen vom Team Ausbildung im Februar wurde in drei Gruppen erarbeitet, wie das konkret aussehen könnte.

Zu dem Treffen im August werden auch Vertreter der Schulen eingeladen. Die drei Gruppen sollen ihre Punkte dann präsentieren und wir werden anschließend in einen Austausch kommen. Uns ist

es an dieser Stelle wichtig, eine Rückmeldung von einer der betroffenen Parteien - den Lehrern - zu bekommen und zu überprüfen, wie alltagstauglich die Ideen für eine Schule wirklich sind.

Das Treffen im großen Saal der Kreishandwerkerschaft soll stattfinden am:

**Dienstag, 27. August**  
von 18 Uhr bis ca. 20.30 Uhr

**WICHTIG:** Damit wir wissen, mit wie vielen Personen wir rechnen dürfen, geben Sie uns **bitte bis spätestens Mittwoch, 21.08. Bescheid, ob und zu wievielt Sie am 27.08. gerne dabei sein wollen.**

Kurze Mail an [schiffer@handwerk-direkt.de](mailto:schiffer@handwerk-direkt.de) mit Ihren Namen reicht aus.

Rechtzeitig vor dem Termin werden wir noch einmal darauf aufmerksam machen und dran erinnern. Werden Sie Teil des Team Ausbildung – wir freuen uns auf Sie!

Sie können bei dem Termin nicht dabei sein? Kein Problem! Wenn Sie Interesse an den Ergebnissen dieses Abends haben, melden Sie sich einfach kurz – wir werden Sie dann auf dem Laufenden halten. Und vielleicht klappt es ja bei einem der nächsten Netzwerktreffen vom Team Ausbildung.



## SEIEN SIE DABEI

# AUSBILDUNGSMESSEN IN OVERATH UND LEVERKUSEN

**Im September stehen zwei große Ausbildungsmessen in der Region an. Und wir laden Sie herzlich zum Mitmachen ein:**

- Am **7. September** steht die **4Starters** in Overath an.  
Letztes Jahr hatten wir mit dem Innenbereich der Aula einen sehr prominenten und großzügigen Platz zur Verfügung.

Für dieses Jahr wurde dieser Bereich wieder für uns reserviert.

- Am **13. September** steht der alle zwei Jahre stattfindende **Tag der Ausbildung im FORUM Leverkusen** an.

Wir hatten damals mit der Bühne ebenfalls einen sehr prominenten Platz zur Verfügung.

Für dieses Jahr wurde dieser Bereich wieder für uns reserviert. Außerdem haben wir in Aussicht – je nach Beteiligung von Ihnen als Mitgliedsbetrieb – auch die Reihe vor der Bühne zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Bei beiden Messen haben wir als Kreishandwerkerschaft Bergisches Land zusammen mit Innungsbetrieben gezeigt, was das Handwerk alles zu bieten hat. Mit zahlreichen Aktionen haben wir den Jugendlichen gezeigt, wie bunt, kreativ, abwechslungsreich eine Ausbildung im Handwerk sein kann.

Was wir jetzt für die Messen im September brauchen, sind Sie, liebe Ausbildungsbetriebe! Sie waren schon mit uns bei einer Ausbildungsmesse? Das ist toll, denn dann wissen Sie ja schon, wie es läuft. Melden Sie sich also sehr gerne direkt an. (Siehe QR-Code auf Seite 16.)

Sie waren noch nie mit uns bei einer Ausbildungsmesse? Kein Problem! Erstmal können Sie sich hier unseren kurzen Film zum Thema Ausbildungsmessen anschauen:



Die Innungsbetriebe stehen bei solch einer Messe zum einen stellvertretend für ihre jeweilige Innung, machen Werbung für ihr Gewerk. Auf der anderen Seite haben Sie als Betrieb auch die Möglichkeit, sich selber zu präsentieren, mit dem Nachwuchs ins Gespräch zu kommen, Plätze für Praktika zu vergeben etc. Das Ganze passiert im Team, also mit den anwesenden Gewerken zusammen. Vor allem zeigt jedes Gewerk, was es kann, und steht für Fragen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

Das hört sich nach viel Arbeit an? Ganz ehrlich: Ohne etwas Arbeit und natürlich auch die nötige Zeit geht es nicht – da möchten wir Ihnen nichts vormachen. Weil die Kreishandwerkerschaft bei den Messen quasi ein „Feuerwerk der Gewerke“ abfeuern und dem Handwerk die richtige Bühne bieten möchte, kümmern wir uns mit den beteiligten Betrieben um die Planung, die Ideen-Sammlung, bauen Messerückwände und -stände auf etc. Am Messtag stehen Mitarbeiterinnen der Ausbildungsabteilung für Fragen der Jugendlichen zur Verfügung.



Wir planen wieder unser sog. „Modulhaus“ aufzubauen, an dem verschiedene Gewerke innen wie außen die Möglichkeit haben, zu zeigen, wie das Handwerk Hand in Hand arbeitet und an dem die Jugendlichen das auch mal selber ausprobieren können.

**BITTE BEACHTEN SIE:**

Der Aufbau für beide Messen findet jeweils am Tag vorher bzw. morgens am Messetag, der Abbau am Ende der Messe statt.

Die Kosten für die Standgebühr übernimmt Ihre jeweilige Innung

Haben Sie Zeit und Lust, bei einer der Messen dabei zu sein? Dann melden Sie sich über den jeweiligen QR-Code an. Anmeldungen sind möglich bis Montag, 1. Juli

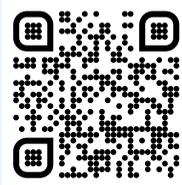
**Samstag, 07.09.2024:**

Ausbildungsmesse 4Starters in Overath



**Freitag, 13.09.2024:**

Tag der Ausbildung im Forum Leverkusen



# Sie wollen Ihr Unternehmen präsentieren & neue Kunden gewinnen?

Schalten Sie eine Anzeige in dem Magazin für Handwerker in der Region – FORUM.



[www.magazin-forum.online](http://www.magazin-forum.online)

**Ihr Fliesen- und Natursteinfachbetrieb**

**Surbach** GmbH  
 Fliesen Platten Mosaik Natursteine  
 Beratung · Verkauf · Ausführung

Tel.: 0 22 02 - 5 39 30 · [www.fliesen-surbach.de](http://www.fliesen-surbach.de)

**WURTH**  
 SANITÄR & HEIZUNG

☎ 02207-96660 📍 Herrenhöhe 7 | 51515 Kürten 🌐 [www.wurth-shk.de](http://www.wurth-shk.de)

**Elektro Meißner**  
 Kompetenz trifft Qualität

Seit über 50 Jahren bieten wir Ihnen einen zuverlässigen elektrotechnischen Rundumservice für Projekte jeder Größe.

**Vom Herdanschluß bis zum Neubau Ihres intelligenten Zuhauses**

Unser Kundendienstservice unterstützt Sie gerne bei der Planung und Umsetzung Ihrer Wünsche

Elektro Meißner GmbH  
 Osenauer Str. 4  
 51519 Odenthal  
 Tel.: 02202-9763-0  
[www.elektro-meissner.de](http://www.elektro-meissner.de) [info@elektro-meissner.de](mailto:info@elektro-meissner.de)

**MALERBEDARF**

# RAFAFA

GmbH

Tel. 02202 / 95 962-0 [www.rafa.de](http://www.rafa.de)

Köln-Ossendorf · Köln-Stammheim · Bonn-Dransdorf · Bergisch Gladbach  
 Mathias-Brüggen-Str.-70 Düsseldorf Str. 330 Justus-von-Liebig-Str. 19a Britannienhütte 10

Ein Partner der **MEGAGRUPPE**

- FARBEN
- TAPETEN
- BODENBELÄGE
- LAMINAT / PARKETT
- DEKORATIONEN
- SONNENSCHUTZ
- WERKZEUGE / MASCHINEN

**IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG**

- Heizung- und Klimatechnik
- Kabel und Leitungen
- Industrie- und Haustechnik
- Netzwerktechnik
- Werkzeuge
- Leuchtmittel und Lampen
- Rohre und Leitungen
- Sicherheit und Kommunikation

**Bergisch Gladbach**  
 Kradepohlmühlenweg 16  
 51469 Bergisch Gladbach  
 Tel.: 02202/92 01 74  
 Fax: 02202/92 01 52  
[bergischgladbach@yesss.de](mailto:bergischgladbach@yesss.de)

you can follow us! [www.yesss.de](http://www.yesss.de)

## TIPP VON DER AUSBILDUNGSABTEILUNG

# NACHTEILSAUSGLEICH BEI DER GESELLENPRÜFUNG - WANN IST DAS MÖGLICH?

Die Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer sieht in § 16 vor, dass bei der Durchführung der Prüfung die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden sollen.

Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG / § 42I Abs. 1 HWO). Die Art der Behinderung ist der zuständigen Stelle dabei mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

### Was bedeutet das im Einzelnen?

Zunächst gilt grundsätzlich, dass die fachlichen-qualitativen Anforderungen an die Prüfungsteilnehmer/innen nicht verringert werden dürfen. Daher dürfen Abweichungen nicht den Inhalt der Prüfung betreffen. Im Umkehrschluss dürfen Prüfungsleistungen behinderter Prüfungsteilnehmer/innen nicht besser beurteilt werden als bei anderen Prüflingen, um die Chancengleichheit aller zu wahren. Aber bei der Durchführung der Prüfung können Menschen mit einer Behinderung einen Anspruch geltend machen, der ihren individuellen Nachteil bei der Erbringung der Prüfungsleistung ausgleicht. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist ausschließlich bei Nachweis einer Behinderung nach SGB IX möglich.

### Definition der Behinderung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX):

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter

typischen Zustand abweicht. Die Intensität der Abweichung ist jedoch individuell festzustellen und der Umfang des Nachteilsausgleichs entsprechend individuell zu bestimmen.

Psychische Störungen (wie z.B. Prüfungsangst, Depressionen, ADHS) sowie vorübergehende Erkrankungen (wie z.B. Knochenbrüche o.ä.) sind nicht ausgleichsberechtigt, ebenso wenig wie Schwangerschaften oder schlechte deutsche Sprachkenntnisse.

Hier einige Beispiele aus der Rechtsprechung: Denkblockaden infolge von **Angststörungen** in einer Prüfungssituation stellen eine Verminderung der mit der Prüfung festzustellenden Leistungsfähigkeit dar und begründen daher keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Prüfungszeit. (OVG NRW, Urteil vom 08. Juni 2010 – 14 A 1735/09).

Dagegen kann ein **anerkannter Legastheniker** für die Anfertigung der Klausuren einen angemessenen Nachteilsausgleich (Schreibzeitverlängerung) beanspruchen (VGH Kassel, Beschluss v. 03.01.2006 – 8 TG 3292 / 05; VG Schleswig, Urteil v. 10.06.2009 – 9 A 208/08). Bei der Legasthenie wird zwar nicht der typische mechanische Schreibvorgang beeinträchtigt, aber es handelt sich um eine Beeinträchtigung, die sich in langsamerer Lesegeschwindigkeit sowie einer erschwerten handschriftlichen Darlegung des gefundenen Ergebnisses und somit in einer **mangelnden technischen Fähigkeit zur Darstellung des eigenen Wissens** erschöpft (OVG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 19.08.2002 – 3 M 41/02).

Bei einer **Diabeteserkrankung** kommt als angemessener Nachteilsausgleich im Rahmen der schriftlichen Arbeiten regelmäßig die Gewährung einer Pausenzeit, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet wird, statt einer Verlängerung der Bearbeitungszeit in Betracht (VGH Mannheim, Beschluss vom 01.06.2017 - 9 S 1241/17).

Die Grundlage für einen Antrag auf Nachteilsausgleich bildet dabei immer eine entsprechende detaillierte Empfehlung eines Facharztes mit einer konkreten Angabe des zu gewährenden Nachteilsausgleichs. Daher muss uns der Facharzt bescheinigen:

1. Um welche Art der Behinderung handelt es sich?
2. Wie beeinträchtigt diese Behinderung den Antragsteller bei der Prüfung?
3. Welche konkreten Maßnahmen zum Ausgleich dieser Behinderung werden vorgeschlagen?

Es gibt nicht „den“ oder „die“ Behinderte, sondern immer nur konkrete Einzelfälle, was bedeutet, dass der Nachteilsausgleich auch völlig unterschiedlich ausfallen kann. Daher kann auf das fachärztliche Gutachten hier nicht verzichtet werden.

Spätestens mit der Anmeldung zur Gesellenprüfung ist uns die Behinderung anzuzeigen und nachzuweisen, damit wir geeignete Ausgleichsmaßnahmen bereitstellen können. Sollten diese Maßnahmen technisch nicht vorhanden sein oder der Ausgleich aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar sein, kann der Teilnehmer auch an einen geeigneten Prüfungsort überstellt werden.

Außerdem muss bei jeder angebotenen Ausgleichsmaßnahme geprüft werden, ob diese auch ankommt, z.B. ob eine eingeräumte Zeitverlängerung auch effektiv genutzt werden kann. Beispiel: Der Behinderte darf zwar über das offizielle Prüfungsende hinweg weiterschreiben, wird aber durch die übrigen Prüfungsteilnehmer gestört. Die Lösung wäre z.B., den Prüfungsteilnehmer an einen anderem Ort, getrennt von den anderen Teilnehmern, zu prüfen.



## TIPP VON DER AUSBILDUNGSABTEILUNG

# DIGITALE TERMINVERGABE FÜR DIE ÄRZTLICHE ERSTUNTERSUCHUNG

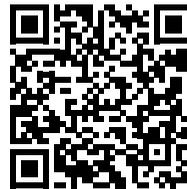
**Immer dann, wenn mit einem Jugendlichen ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden soll, steht die ärztliche Erstuntersuchung an. Diese soll verhindern, dass Jugendliche mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Gesundheit oder ihre Entwicklung gefährden.**

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen Jugendliche daher erst beschäftigen bzw. ausbilden, wenn ihnen zuvor eine ausgefüllte ärztliche Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung des Jugendlichen vorliegt. Die Bescheinigung ist weiterhin Voraussetzung für die Eintragung des Ausbildungsvertrages in die Lehrlingsrolle.

Um diese Bescheinigung zu bekommen, ist ein sogenannter Untersuchungsberechtigungsschein notwendig – und den gibt es jetzt digital. Jugendliche können den Untersuchungsberechtigungsschein ganz einfach und schnell alleine oder gemeinsam mit ihren Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten ausfüllen, sofern sie über die digitale Ausweis-App verfügen.

Anleitungen und Erklärvideos dazu finden Sie unter

[www.untersuchungsberechtigungsschein.de](http://www.untersuchungsberechtigungsschein.de).

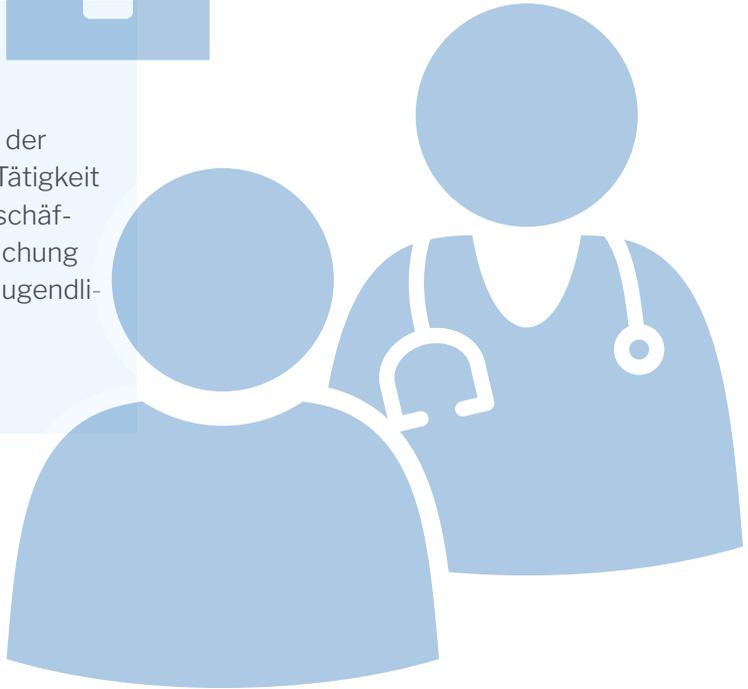


Wenn die Online-Beantragung abgeschlossen ist, erhalten die Jugendlichen ihren UBS und eine individuelle UBS-ID direkt aufs Smartphone. Diese müssen dann nur noch beim Termin der Ärztin oder dem Arzt vorgelegt werden. Die Ärztin oder der Arzt für die Untersuchung kann weiterhin frei gewählt werden.



**WICHTIG:**

Die Erstuntersuchung muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgt sein. Vor dem Ablauf des 1. Beschäftigungsjahres muss eine Nachuntersuchung durchgeführt werden, sofern die/der Jugendliche dann noch nicht volljährig ist.



ANZEIGE



Besuchen Sie unsere  
**FRÜHLINGSFESTE**  
und freuen Sie sich auf  
**TOLLE GESPRÄCHE,**  
**LECKERES ESSEN**  
und unsere  
**KNALLER-AKTIONEN!**

## Leistungs'**SCHAU**'24

03.05.2024

Farben Arndt Mayen, MEG Frankfurt

---

04.05.2024

Peters Farben Düsseldorf, MEG Köln

---

05.05.2024

MEG Paderborn

[www.meg.de](http://www.meg.de)

# MEG FRÜHLINGSFESTE:

## Kickstart in die (Handwerk)Saison!

MEG Maler Einkauf Gruppe eG



## ANSPRUCH DES ARBEITNEHMERS AUF ENTGELTABRECHNUNG

# REICHT DIGITALE ABRUFBARKEIT AUS DEM ONLINEPORTAL?

**Entgeltabrechnungen können zwar in Textform erteilt werden, die bloße Abrufmöglichkeit über ein Mitarbeitenden-Portal genügt nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Niedersachsen aber nur dann für einen Zugang der Entgeltabrechnung, wenn die Mitarbeitenden hierzu ihr Einverständnis erteilt haben. Fehlt es daran, liegt keine Erfüllung des Anspruches auf eine Entgeltabrechnung vor.**

Der Arbeitgeber hat bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung zu erteilen. Diese bedarf der Textform. Um der Textform zu genügen, ist zu gewährleisten, dass der Arbeitgeber nach der Erteilung der Abrechnung nicht nachträglich noch Änderungen an seiner Erklärung vornehmen kann. Das System muss also so aufgebaut sein, dass ein Zugriff des Arbeitgebers auf diese geschützten Bereiche nicht möglich ist.

Die erforderlichen Inhalte der Entgeltabrechnung ergeben sich aus der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV). Mitarbeitende sollen auf diesem Wege in die Lage versetzt werden, die Berechnung des ausgezahlten Arbeitsentgelts nachzuvollziehen. Dafür bedarf es eines Zugangs, d.h. die Entgeltabrechnung muss so in dem Machtbereich der jeweiligen Mitarbeitenden gelangen, dass nach gewöhnlichen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Zunehmend nutzen Arbeitgeber cloudbasierte Personalwirtschaftssysteme mit Onlineportalen. Bei diesen erhalten Mitarbeitende Zugangsdaten, über die sie in dem System bestimmte Handlungen vornehmen können, wie Anträge stellen etc., über die aber ebenfalls die im System generierte Entgeltabrechnung zum Download zur Verfügung gestellt wird.

Während der Arbeitgeber bei an ihn gerichteten Erklärungen (Urlaubsanträgen etc.) im Rahmen seiner Organisation ein solches Onlineportal als Zugangseinrichtung bereitstellen kann, gilt dies nicht ohne Weiteres für die umgekehrte Richtung eines Zugangs bei den Mitarbeitenden. Der persönliche Bereich eines solchen Systems stellt nur und erst dann einen Bereich der Mitarbeitenden als Empfänger für Erklärungen im Sinne eines rechtlich relevanten Zugangs dar, wenn eine entsprechende Widmung durch die einzelnen individuellen Mitarbeitenden gegeben ist. Nur in diesem Falle löst die bloße Zurverfügungstellung der Entgeltabrechnung in dem Onlineportal einen Zugang aus.

Das LAG Niedersachsen hat auf dieser Grundlage darauf erkannt, dass der Anspruch auf eine Entgeltabrechnung gegenüber den jeweiligen Mitarbeitenden nicht erfüllt wird, wenn der Arbeitgeber Abrechnungen in einem Onlineportal zum Download für Mitarbeitende bereitstellt, die nicht jeweils individuell diesem Wege einer Übermittlung zugestimmt haben.

Für Arbeitgeber bedeutet dies administrativen Aufwand. Auch wenn eine solche Zustimmung an keine besondere Form gebunden ist, bedarf sie im Streitfalle der Möglichkeit eines Nachweises. Anders als etwa bei einer datenschutzrechtlichen Einwilligung könnte eine solche Zustimmung auch bereits im Arbeitsvertrag erteilt werden.

**LAG Niedersachsen, Urteil vom 16.01.2024, Az. 9 Sa 575/23**

## GRÖSSE: EGAL

**Einige Betriebe, unabhängig von ihrer Betriebsgröße, sehen sich immer häufiger der Gründung eines Betriebsrats gegenüber. Für viele ist dies ein unbekanntes Terrain und es treten Fragen auf. Eine naheliegende Frage hat jetzt das Bundesarbeitsgericht mit einer interessanten Entscheidung beantwortet.**

Die Arbeitgeberin beschäftigt in der Regel 170 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Staffelung gem. § 9 BetrVG sieht bei solch einer Betriebsgröße einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Betriebsrat vor. Bei der im Frühjahr 2022 eingeleiteten Betriebsratswahl hatten nur drei Arbeitnehmerinnen kandidiert. Letztlich wurde ein Betriebsrat mit drei Mitgliedern gewählt. Die Arbeitgeberin hat diese Wahl für nichtig gehalten und gerichtlich eine entsprechende Feststellung begehrt.

Das Arbeitsgericht hat die Betriebsratswahl für wirksam erklärt. Das Landesarbeitsgericht hat die Entscheidung bestätigt. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin blieb vor dem Bundesarbeitsgericht erfolglos.

Die Betriebsratswahl war rechtmäßig.

Es steht der Wahl eines Betriebsrats nicht entgegen, wenn sich nicht genügend Bewerber für das Betriebsratsamt finden. Das folgt vor allem aus dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrVG ausgedrückten Willen des



Gesetzgebers, dass in Betrieben mit in der Regel mindestens fünf ständig wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen drei wählbar sind, Betriebsräte gewählt werden. Bei der Betriebsratsgröße ist in der Konstellation von weniger Kandidaten als zu besetzenden Betriebsratssitzen auf die (jeweils) nächstniedrigere Stufe des § 9 BetrVG so lange zurückzugehen, bis die Zahl von Bewerbern für die Errichtung eines Gremiums mit einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern ausreicht.

**Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 24.04.2024, Az. 7 ABR 26/23**

## SCHNELLE STUFEN INS ARBEITSLEBEN

**Die Beklagte bietet Lösungen für Dach und Fassade an und vertreibt die hierfür notwendigen Produkte. Der Kläger ist seit 1988 in Vollzeit bei ihr beschäftigt, zuletzt als Verkaufs- und Vertriebsleiter. Das Arbeitsverhältnis der Parteien endet mit Erreichen der Regelaltersgrenze des Klägers zum 31.10.2024.**

Der Kläger litt seit April 2023 an einem Hirntumor. Die Erkrankung wurde bis Ende Januar 2024 erfolgreich therapiert. Infolgedessen ist ihm ein Grad der Behinderung von 90 anerkannt worden. Die Hausärztin hatte eine stufenweise Wiedereingliederung in die letzte Tätigkeit befürwortet und am 07.02.2024 einen ersten Wiedereingliederungsplan aufgestellt. Der Kläger bat um Zustimmung zur Durchführung dieser Maßnahme. Die Beklagte lehnte die Maßnahme ab. Daraufhin stellte die Hausärztin einen neuen Wiedereingliederungsplan, beginnend ab dem 15.03.2024, auf. Der Kläger ist bis zum 10.04.2024 noch fahrtüchtig. Ab dem 08.06.2024 wird er nach seinen Angaben voraussichtlich wieder vollschichtig in seiner vertraglich vereinbarten Tätigkeit einsatzfähig sein.

Der Kläger ist der Ansicht, die Eilbedürftigkeit des Verfahrens ergebe sich daraus, dass sein Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung als schwerbehinderter Mensch nur im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu erlangen sei.

Bei Abwarten des Hauptsacheverfahrens drohe der endgültige Rechtsverlust. Er habe ein überraschendes Interesse daran, die Wiedereingliederung in das Berufsleben und die Rückkehr an seinen Arbeitsplatz möglichst zeitnah im Anschluss an den Abschluss seiner Therapie zu beginnen. Die Beklagte behauptete, es gäbe keine sinnvollen Aufgaben, die der Verfügungskläger mit einer Beschäftigungsdauer von zwei oder vier Stunden täglich erledigen könnte. Die geschuldete Tätigkeit lasse sich nicht ohne Fahrten mit dem Auto umsetzen.

Das Arbeitsgericht hat dem Verfügungsantrag stattgegeben. Ein Anspruch des Verfügungsklägers auf Beschäftigung im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung ergibt sich aus § 164 Abs. 4 Satz 1 SGB IX.

Zwar besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts grundsätzlich kein Anspruch auf Mitwirkung des Arbeitgebers an einer stufenweisen Wiedereingliederung des Arbeitnehmers in das Erwerbsleben, insbesondere ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis. Vielmehr ist das Wiedereingliederungsverhältnis ein Vertragsverhältnis eigener Art (sui generis), zu dessen Begründung es einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedarf, wobei für beide Seiten das Prinzip der Freiwilligkeit gilt. Etwas anderes gilt jedoch, wenn es um die stufenweise Wiedereingliederung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Beschäftigten in das Erwerbsleben geht. Der Arbeitgeber kann nämlich gegenüber einer schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Person nach § 164 Abs. 4 Satz 1 SGB



IX verpflichtet sein, an einer Maßnahme der stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben mitzuwirken und diese/n Beschäftigte/n entsprechend den Anlagen im ärztlichen Wiedereingliederungsplan zu beschäftigen.

Der Anspruch setzt allerdings voraus, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung seines behandelnden Arztes vorlegt, aus der sich Art und Weise der empfohlenen Beschäftigung, Beschäftigungsbeschränkung, Umfang der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit sowie die Dauer der Maßnahme ergeben. Die Bescheinigung muss eine entsprechende Prognose enthalten. Der Kläger hatte der Beklagten eine auf dem vorgesehenen Formular ordnungsgemäß ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt. Zwar mag die Stelle des Klägers mit Fahrtätigkeiten zu Baustellen verbunden sein. Zu beachten war jedoch, dass die Fahruntüchtigkeit sich nur auf einen begrenzten Zeitraum bezieht, in dem der Kläger nur zwei Stunden täglich einsatzfähig ist. Die Beklagte hatte nicht hinreichend vorgetragen, dass an Tagen mit geringer Beschäftigungsdauer, nicht auch Arbeiten im Büro anfallen, die der Kläger sinnvollerweise erledigen könnte.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund, d.h. die Entscheidung ist im Eilverfahren erforderlich. Den Anspruch auf Beschäftigung entsprechend den Angaben im ärztlichen Wiedereingliederungsplan aus § 164 Abs. 4 Satz 1 SGB IX kann die schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Person auch im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens nach § 62 Abs. 2 ArbGG i.V.m. §§ 935 ff. ZPO verfolgen. Die notwendige Eilbedürftigkeit folgt aus dem Beschäftigungsinteresse der schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Person, welches aufgrund ihres Anspruchs auf Teilhabe am Erwerbsleben aus § 164 Abs. 4 SGB IX grundsätzlich überwiegt.

**Arbeitsgericht Aachen, Beschluss vom 12.03.2024, Az. 2 Ga 6/24**

## OHNE-RECHNUNG-ABREDE KEINE ANSPRÜCHE BEI SCHWARZARBEIT

**Der Kläger ist Unternehmer eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes. Der Beklagte beabsichtigte, den Garten seines Grundbesitzes umzugestalten.**

Der Kläger erstellte nach einem Besprechungs-termin vor Ort einen Kostenvorschlag über 16.645 €, der keine Mehrwertsteuer auswies, und übermittelte diesen per E-Mail dem Beklagten. Der Beklagte erklärte sich damit per WhatsApp einverstanden. Die zunächst begonnenen Arbeiten wurden letztlich nicht fertiggestellt und die Zusammenarbeit der Parteien beendet. Im April 2021 erteilte der Kläger eine Schlussrechnung über 21.843 € inkl. 16 % Umsatzsteuer, die der Beklagte nicht beglich. Stattdessen erklärte dieser am 07.06.2021 den Widerruf vom Vertrag und bot an, den von ihm selbst ermittelten noch offenen Betrag von 1.700 € zu zahlen. Der Kläger nahm den Beklagten gerichtlich auf Zahlung des Rechnungsbetrags in Anspruch. Der Beklagte verlangte widerklagend die Rückzahlung von angeblich geleisteten Barzahlungen i.H.v. 10.000 €.

Das OLG Hamm war der Auffassung, die Parteien hätten eine sog. Ohne-Rechnung-Abrede getroffen, die die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge habe. Wechselseitige Ansprüche der Parteien aus dem streitgegenständlichen Vertrag bestünden nicht. Der Kläger habe verbotene Schwarzarbeit geleistet, indem er insgesamt 10.000 € in bar und ohne Rechnungsstellung verlangt und entgegengenommen habe. Dies habe der Beklagte erkannt und bewusst zu seinem eigenen Vorteil ausgenutzt. Sein Anspruch auf Rückzahlung sei daher ausgeschlossen.

Zwar hatten Kläger und Beklagte im Verfahren übereinstimmend vorgetragen, dass eine Schwarzgeldabrede weder beabsichtigt war noch tatsächlich getroffen wurde. Dennoch sei nach dem OLG die Nichtigkeit des Vertrages von Amts wegen zu berücksichtigen, selbst wenn sich keiner der beteiligten Parteien hierauf beruft. Vorliegend hätten nämlich ausreichende Indizien für eine Schwarzgeldabrede vorgelegen.

Allerdings wurde die Revision zum BGH zugelassen.

**OLG Hamm, Urteil vom 06.03.2024,  
Az. 12 U 127/22**



## KAUF EINES 40 JAHRE ALTEN GEBRAUCHTWAGENS REICHWEITE EINES VERTRAGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGS AUSSCHLUSSES

Der Kläger erwarb im März 2021 im Rahmen eines Privatverkaufs von dem Beklagten einen erstmals im Juli 1981 zugelassenen Mercedes-Benz 380 SL (Laufleistung rd. 150.000 km) zu einem Kaufpreis von 25.000 €.

In der Verkaufsanzeige des Beklagten auf einer Onlineplattform hieß es u.a.: „Klimaanlage funktioniert einwandfrei. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung“. Im Mai 2021 beanstandete der Kläger, dass die Klimaanlage



defekt sei. Nachdem der Beklagte etwaige Ansprüche des Klägers zurückgewiesen hatte, ließ dieser die Klimaanlage instandsetzen. Mit der Klage verlangt er vom Beklagten den Ersatz der Reparaturkosten i.H.v. rd. 1.750 €.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kann der Verkäufer nicht mit Erfolg auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss berufen. Denn in den Fällen einer (ausdrücklich oder stillschweigend) vereinbarten Beschaffenheit sei ein daneben vereinbarter allgemeiner Haftungs-

ausschluss für Sachmängel dahin auszulegen, dass er nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für sonstige Mängel gelten soll.

Insbesondere aber rechtfertigen in einem Fall, in dem – wie hier – die Funktionsfähigkeit eines bestimmten Fahrzeugbauteils den Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung bildet, weder das (hohe) Alter des Fahrzeugs bzw. des betreffenden Bauteils, noch der Umstand, dass dieses Bauteil typischerweise dem Verschleiß unterliegt, die Annahme, dass ein zugleich vereinbarter allgemeiner Gewährleistungsausschluss auch für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit gelten soll. Diese Umstände (Alter des Fahrzeugs, Verschleißanfälligkeit eines Bauteils) können zwar für die übliche Beschaffenheit eines Gebrauchtwagens von Bedeutung sein. Sie spielen jedoch weder für die Frage einer konkret vereinbarten Beschaffenheit noch für die hier maßgebliche Frage

eine Rolle, welche Reichweite ein allgemeiner Gewährleistungsausschluss im Fall einer vereinbarten Beschaffenheit hat.

**Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.04.2024,  
Az. VIII ZR 161/23**

## VERTRAGSSTRAFE IN HÖHE VON 5 % DER AUFTRAGSSUMME UNWIRKSAMKEIT BEIM EINHEITS- PREISVERTRAG

Der Bundesgerichtshof hat immer wieder über Fragen zur Vertragsstrafe zu urteilen. In diesem Fall ging es um die Frage, ob eine Vertragsstrafe in ihrer Gesamthöhe dann unwirksam ist, wenn sie als AGB auf 5 v. H. der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt wird.

Dies ist nach Auffassung des BGH der Fall. Entscheidend ist hiernach gerade nicht die bei Vertragsschluss feststehende Auftragssumme, sondern die tatsächliche Abrechnungssumme. Damit werden Auftragnehmer nur in dem Fall finanziell bessergestellt, bei dem die tatsächliche Abrechnungssumme geringer als die ursprüngliche Auftragssumme ausfällt. Bei Einheitspreisverträgen ist es jedoch häufig gerade umgekehrt.

Nach Auffassung des BGH beeinträchtigt eine solche Regelung über die Bezugsgröße der Vertragsstrafe bei einem Einheitspreisvertrag, wie er im entschiedenen Fall geschlossen wurde, den Auftragnehmer als Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Denn dies könne im Falle einer – aus unterschiedlichen Gründen (etwa durch Verringerung der tatsächlich ausgeführten

gegenüber den bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Mengen) nicht bloß theoretisch denkbaren – nachträglichen Absenkung des Auftragsvolumens dazu führen, dass die vom Auftragnehmer zu erbringende Strafzahlung die Grenze von 5% seines Vergütungsanspruchs – unter Umständen erheblich – übersteigt. Die damit verbundene, den Auftragnehmer unangemessen benachteiligende und damit zur Unwirksamkeit der Klausel führende Privilegierung des Auftraggebers werde innerhalb der Regelung nicht anderweitig ausgeglichen. Die Klausel enthalte insbesondere auch keine Vorkehrungen (beispielsweise durch einen Vorbehalt oder in anderer geeigneter Weise), durch die der Gefahr einer Überschreitung der für die Vertragsstrafe maßgeblichen Grenze angemessen Rechnung getragen werde.

**Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.02.2024,  
Az. VII ZR 42/22**



## WIE HART DARF ES SEIN?

**Manchmal sehen Sie sich Kunden gegenüber, die keine „große“ Beratung wünschen und nach dem Kauf meinen, dass sie nicht oder nicht ordnungsgemäß beraten wurden. Einen solchen Fall hatte nun auch das vorliegende Amtsgericht zu entscheiden:**

Die Klägerin kaufte im November 2022 bei der Beklagten eine Schlafzimmereinrichtung einschließlich Bett und Matratze für ihre Tochter, die zuvor für wenige Minuten zur Probe gelegen hatte. Im Kaufvertrag war für die Matratze der Härtegrad H5 angegeben. Nachdem die Möbel im Januar 2023 geliefert worden waren, empfanden die Klägerin und ihre Tochter die Matratze als zu hart. Dies reklamierte die Klägerin bei der Beklagten. Diese bot der Klägerin u.a. einen Rabatt auf zwei neue Matratzen an, verweigerte aber eine Rückabwicklung des Kaufvertrages. Die Klägerin erklärte daraufhin die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung.

Mit der Klage hatte die Klägerin eine teilweise Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Bettes nebst Matratze verlangt. Sie hatte vorgetragen, es sei für den Verkäufer klar erkennbar gewesen, dass das Schlafzimmer für ihre Tochter gewesen sei. Für das Gewicht ihrer Tochter sei aber ein Härtegrad von H2 angemessen. Die Beklagte hatte vorgetragen, dass die Klägerin keine Beratung gewünscht habe. Sie habe es vielmehr sehr eilig gehabt, da sie einen Transporter angemietet habe. Sie habe sich lediglich nach einem Rabatt erkundigt, sonst aber keine Fragen gestellt.

Das zuständige Amtsgericht wies die Klage ab.



### Die Gründe:

Die erworbene Matratze war nicht mangelhaft. Denn die Klägerin hat genau das bekommen, was vertraglich vereinbart war, nämlich eine Matratze des Härtegrades H5. Zwar hat die Klägerin erwartet, dass der Verkäufer sie unaufgefordert berät. Der Verkäufer hat aber keinen Anlass gehabt, eingehend über den Härtegrad aufzuklären und zu beraten. Denn die Klägerin hat ihre Erwartung einer Beratung nicht geäußert. Zudem ist der Verkäufer erst hinzugezogen worden, als die Klägerin bereits zum Kauf entschlossen war. Im Verkaufsgespräch ist es lediglich darum gegangen, die Daten der Klägerin aufzunehmen und über den Preis zu verhandeln. Die Tochter der Klägerin hat sich nach dem Probeliegen auch nicht über den Härtegrad beschwert. Daher hat der Verkäufer auch keine Aufklärungspflicht verletzt, so dass die Klägerin den Vertrag weder anfechten noch vom Vertrag zurücktreten kann.

Bitte beachten Sie, dass es sich vorliegend um einen Einzelfall handelt, der nicht zwingend übertragbar ist. Nehmen Sie gerne bei Rückfragen Kontakt mit der Rechtsabteilung auf.

**Amtsgericht Hannover, Urteil vom 30.01.2024,  
Az. 510 C 7814/23**

## BEWERBUNGSSTART FÜR DEN SONDERPREIS „GESUNDES HANDWERK“

**Handwerksbetriebe können sich bis zum 31. Juli 2024 bewerben.**

Demografischer Wandel, Fachkräftesicherung und Wettbewerbsdruck sind nach wie vor große Herausforderungen für viele Handwerksbetriebe. Daher ist es von höchster Priorität, Fachkräfte zu finden, sie lange im Betrieb zu halten und sie bei ihren überwiegend körperlich belastenden Tätigkeiten nachhaltig zu unterstützen. Ein gesundes Arbeitsumfeld spielt dabei eine entscheidende Rolle. In diesem Jahr zeichnet das Marktforschungs-, Analyse- und Zertifizierungsinstitut EUPD Research in Kooperation mit dem Handelsblatt und der IKK classic bereits zum achten Mal Handwerksbetriebe aus, die sich beispielgebend um die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden kümmern.

Die IKK classic ist langjährige Partnerin des Sonderpreises „Gesundes Handwerk“, der im Rahmen des Corporate Health Awards vergeben wird. Betriebe haben die Möglichkeit, sich bis zum 31. Juli 2024 unter [www.corporate-health-award.de/gesundes-handwerk](http://www.corporate-health-award.de/gesundes-handwerk) für diese Auszeichnung zu bewerben.

„Wir freuen uns, auch 2024 im Rahmen des Corporate Health Awards den Sonderpreis „Gesundes Handwerk“ an einen Betrieb zu verleihen, der in vorbildlicher Weise die Gesundheit der Mitarbeitenden in den Vordergrund stellt. Ohne belastbare, motivierte und gesunde Beschäftigte



ist in den körperlich oft anstrengenden Handwerksberufen für ein Unternehmen schlicht unmöglich, nachhaltigen Erfolg zu haben. Denn wer in die Gesundheit seiner Mitarbeitenden investiert, stärkt auch die Attraktivität des Betriebes für Bewerberinnen und Bewerber“, sagt Frank Klingler, Fachbereichsleiter Zentrale Aufgaben Prävention bei der IKK classic.

Teilnehmende Betriebe erhalten mit der Einsendung ihrer Bewerbung einen kostenlosen Benchmark, der speziell auf das Handwerk zugeschnitten ist. Dieser Benchmark, der von EUPD Research in Zusammenarbeit mit der IKK classic entwickelt wurde, ermöglicht eine Bewertung des aktuellen betrieblichen Gesundheitsmanagements des jeweiligen Betriebes. Die besten Unternehmen erhalten ein offizielles Audit und haben somit die Chance auf den Sonderpreis, der am Ende des Jahres im Rahmen einer feierlichen Gala vergeben wird.



IHR LASST  
MIT DER **SONNE** UNSERE  
BRÖTCHEN AUFGEHEN.  
UND **VERPUTZT** ZUM  
FRÜHSTÜCK EIN GANZES **HAUS.**  
IHR BAUT **BRÜCKEN**, WENN MENSCHEN  
**STEINE** IN DEN WEG GELEGT BEKOMMEN.  
IHR **SCHWEIßT** UNSERE **WELT**  
ZUSAMMEN, **MEISTERT** UNSEREN  
**ALLTAG** UND STEMMT UNSERE  
**ZUKUNFT.**

**#STARKELEISTUNG**

**VERDIENT STARKE LEISTUNGEN.**

Ihr seid stark! Wir machen euch noch stärker.  
Mit jeder Menge Leistungen für eure Gesundheit  
und bis zu 500 Euro IKK BGM-Bonus für dein  
Unternehmen und dich.

[ikk-classic.de/starkeshandwerk](https://www.ikk-classic.de/starkeshandwerk)

 **ikk** classic  
Deine Gesundheit. Unser Handwerk.

## PRIVATE NUTZUNG DIENSTLICHER E-MAIL-ACCOUNTS EINHALTUNG DES FERNMELDE- GEHEIMNISSES VERPFLICHTEND

**Ist die private Nutzung eines betrieblichen E-Mail-Accounts gestattet, so darf das Unternehmen im Regelfall nicht darauf zugreifen.**

In einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil vom 14.09.2021 (Az. 7 U 521/21) beschäftigt sich das OLG Thüringen intensiv mit der Frage, ob Arbeitgeber als Telekommunikationsdienstleister anzusehen sind, wenn sie die Privatnutzung von E-Mails auf betrieblicher Infrastruktur gestatten bzw. dulden. Dann müssten sie das Fernmeldegeheimnis beachten.

Obwohl das Urteil zur Rechtslage vor dem TTDSG ergangen ist, liefert die Entscheidung einen guten Überblick über den Streitstand zu diesem Punkt und hat daher eine hohe Praxisrelevanz.

Im Ergebnis stuft das OLG Thüringen den Arbeitgeber im konkreten Fall als Diensteanbieter nach §§ 88 Abs. 2, 3 Nr. 6 TKG (a.F.) ein. Zur Begründung führt das OLG an, dass der Arbeitgeber durch die eigene Einordnung als Diensteanbieter im Rahmen einer unternehmensinternen Richtlinie zur Nutzung von Internet und E-Mail eine Selbstbindung herbeigeführt habe:

„Unabhängig von der Frage der Geltung der Richtlinien zwischen den Parteien hat die Verfügungsbeklagte mit ihrer Richtlinie zum Ausdruck gebracht, sich an die Vorgaben des TKG gebunden und zur Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses für die auch zur privaten Nutzung gestatteten dienstlichen E-Mail-Accounts verpflichtet zu sehen. Sie hat damit einen Vertrauenstatbestand für ihre Mitarbeiter geschaffen, wonach auch der Verfügungskläger davon ausgehen konnte, dass ohne seine ausdrückliche Zustimmung die Verfügungsbeklagte keinen Zugriff auf sein dienstliches E-Mail-Postfach nehmen wird. Denn als Konsequenz einer fehlenden Zustimmung des Mitarbeiters zur Geltung der Richtlinie sieht diese lediglich dessen Ausschluss von der privaten E-Mail- bzw. Internetnutzung des dienstlichen Accounts vor. An der gegenüber allen Mitarbeitern - so auch gegenüber dem Verfügungskläger - dargestellten eigenen Einordnung der Verfügungsbeklagten als Diensteanbieter mit Bindung an das Fernmeldegeheimnis ändert eine fehlende Zustimmung des Mitarbeiters zu der Richtlinie jedoch nichts.“

Bei der Anwendbarkeit des Fernmeldegeheimnisses ist ein Zugriff auf die Kommunikation nur im Ausnahmefall möglich. Ein solcher lag nach Auffassung des OLG hier nicht vor. Daher billigte das Gericht dem Arbeitnehmer einen Unterlassungsanspruch zu.

Die Rechtsabteilung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land empfiehlt, die private Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adresse sowie der betrieblichen Geräte schriftlich zu untersagen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie jederzeit auf alle Geräte und Accounts zugreifen können.

Quelle: Stiftung Datenschutz, Newsletter vom 19.02.2024



## BUSINESSCLUB HANDWERK E.V. HAT EINGELADEN **WAS EIN EXOSKELETT FÜR DAS HANDWERK TUN KANN**

In vielen Handwerksberufen sind körperlich anstrengende Tätigkeiten an der Tagesordnung und können Verschleißkrankheiten verursachen, die die Lebens- und Arbeitsqualität stark beeinträchtigen.

Doch dank moderner Technologien wie zum Beispiel Exoskeletten gehören diese Probleme endlich der Vergangenheit an! Diese Hilfsmittel reduzieren Belastungsspitzen, beugen körperlichen Schäden vor und verhindern Erschöpfung. Das kann zu einem echten Game-Changer für Mitarbeitende und Betriebe gleichermaßen werden!

Am Montag, den 08.04.24 hatte der Businessclub Handwerk e.V. zu einem faszinierenden Vortrag eingeladen, der sich genau diesem Thema widmete: Exoskeletten. Die Firma Fassbender Tenten hatte ein Modell für unterschiedliche Anwendungsgebiete dabei, hat es vorgeführt und die Anwesenden konnten es sogar direkt ausprobieren. Ein Aha-Moment, der die Potenziale dieser Technologie klar vor Augen geführt hat! Vor allem für Gewerke, die viel Über-Kopf arbeiten, kann das vorgeführte Exoskelett ein unterstützendes Hilfsmittel sein.

Vielen Dank an den Businessclub Handwerk e.V. und an die Firma Fassbender Tenten für diese interessante Vorführung!



# DIE KHBL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH KURZER ÜBERBLICK ÜBER EINIGE NEUERUNGEN IM BEREICH STEUERN

## 1. Steuerliche Aspekte des 49-€-Tickets

Mit dem neuen 49-€-Ticket (eigentlich „Deutschlandticket“) ist seit Mai 2023 eine uneingeschränkte, bundesweite Nutzung des gesamten **öffentlichen Personennahverkehrs** möglich (IC/ICE/EC nicht eingeschlossen). Unter bestimmten Umständen ist für Arbeitgeber der Zuschuss oder die komplette Übernahme der Kosten als **steuer- und sozialversicherungsfrees Job-Ticket** möglich. Zahlt der Arbeitgeber einen Mindestzuschuss von 25 % der Kosten auf den Ausgabepreis, so reduziert sich überdies der Ausgabepreis um 5 %.

Wichtig ist aber, dass ein Zuschuss oder die Übernahme der Gesamtkosten **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Nur dann kann das Ticket steuer- und sozialversicherungsfrei vom Arbeitgeber gewährt werden. Es darf also insbesondere **keine Gehaltsumwandlung** oder eine Verrechnung mit festgelegten Boni erfolgen.

Bei der steuer- und sozialversicherungsfreien Gewährung muss der Arbeitnehmer allerdings die Entfernungspauschale um den Vorteil aus dem Ticket kürzen. Alternativ kann der Arbeitgeber den Zuschuss oder die Kostenübernahme auch pauschal mit 25 % versteuern. Dem Arbeitnehmer bleibt so die Entfernungspauschale erhalten.

**Hinweis:** Die Entfernungspauschale beträgt in den Jahren 2023 und 2024 grund-



sätzlich 0,30 € pro Kilometer für den einfachen Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (also nur Hinweg). Ab dem 21. Entfernungskilometer gilt eine erhöhte Pauschale von 0,38 € pro Kilometer – diese gilt noch bis einschließlich 2026. Zumindest theoretisch ist es auch möglich, für eine steuerfreie Gewährung des 49-€-Tickets die monatliche **50-€-Freigrenze für Sachbezüge** zu nutzen. Dies kann steuer- und sozialversicherungsfrei auch als Gehaltsumwandlung vorgenommen werden, eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale findet nicht statt. Zu beachten ist allerdings, dass dann für weitere Sachzuwendungen an Arbeitnehmer nur noch 1 € pro Monat verbleibt. Das kann ein Risiko darstellen, denn wenn bislang nicht erkannte Sachzuwendungen in einer Betriebsprüfung aufgedeckt werden, wären diese dann ggf. komplett steuer- und sozialversicherungspflichtig.

## 2. Erfordernis der fortlaufenden Rechnungsnummer

Nach den umsatzsteuerlichen Rechnungsvorgaben muss eine Rechnung eine **fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen** enthalten, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird. Nach dem Umsatzsteueranwendungserlass ist

eine lückenlose Abfolge der ausgestellten Rechnungsnummern zwar nicht erforderlich, allerdings können Lücken in der Rechnungsfolge in der Praxis durchaus den Argwohn der Finanzämter hervorrufen. Es könnte ggf. der Verdacht entstehen, dass Umsätze nicht ordnungsgemäß verbucht wurden, so dass diese dann nicht in das steuerpflichtige Einkommen eingegangen sind.

In einem Beschluss aus dem Jahr 2023 hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage befasst, inwieweit das Finanzamt bei **Lücken in der Rechnungsnummerierung** ggf. eine **Schätzungsbefugnis** erhält. Laut BFH besteht hier zumindest kein Automatismus für eine Schätzung. Es müssen im konkreten Fall weitere tatsächliche

#### BITTE BEACHTEN SIE:

Diese Mitglieder-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig, falls Sie Fragen - insbesondere zu den hier dargestellten Themen - haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben bezüglich seiner steuerpflichtigen Einnahmen bestehen. Isoliert betrachtet reichen Lücken in der Rechnungsnummerierung hierfür nicht aus.



## KREISHANDWERKERSCHAFT STELLT IHRE MITARBEITER VOR

### WIR STELLEN VOR

**Name:** Josie

**Abteilung:** Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Position:** Feelgood-Managerin

**Bei der Kreishandwerkerschaft Bergisches**

**Land bin ich seit:** August 2019 begleite ich meinen Menschen Isabelle Schiffer fast jeden Tag in die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

**Das habe ich gelernt/studiert**

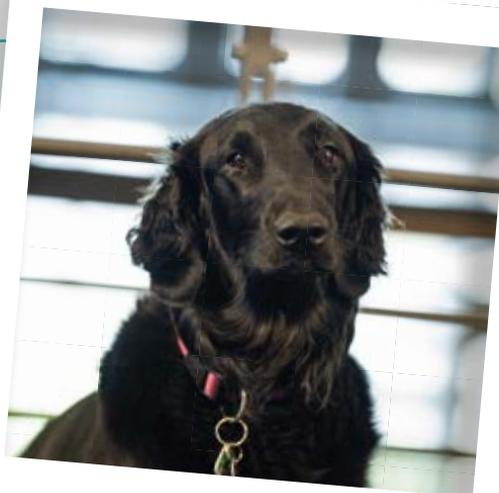
**(Ausbildung/Werdegang):** Welpen- und Junghundeschule, Familienhundausbildung. Und den Rest hat mir meine Menschen-Familie beigebracht. Und natürlich lerne ich jeden Tag dazu ...

**Meine Aufgabenbereiche sind vielfältig.**

**Wenn ich sie in ein oder zwei Sätzen beschreiben würde, dann wären das diese:**

Wissenschaftliche Studien haben bewiesen, dass ein Hund in einem Unternehmen für ein ausgeglichenes Betriebsklima sorgen kann: Jeder in der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land kann mich im Büro der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit besuchen und ausgiebig streicheln, falls mal was nicht gut gelaufen ist. Das bewirkt bei den Menschen, dass sie danach gleich besser gelaunt sind und ich profitiere auch davon, weil ich es liebe gestreichelt zu werden.

**Was mir an meiner Arbeit am meisten Spaß macht ist, ...** jeden Morgen mit meinem Frauchen ins Büro zu kommen und anschließend auf Leckerli-Tour zu gehen. Dabei liebe ich es, über den Flur in der ersten Etage zu rasen. Leider muss ich in letzter Zeit ein bisschen auf meine schlanke Linie achten und bekomme nicht mehr so viel zu naschen. Hund wird ja schließlich auch nicht jünger ... Und – wie gesagt – ich liebe es, ausgiebig gestreichelt zu werden.



*Josie*

**Meine**

**Stärke ist:** Meine immer gleichbleibend gute Laune und die Bereitschaft, die Menschen in der Kreishandwerkerschaft mit meiner guten Laune anzustecken und meine Bereitschaft, mich zu jeder Zeit kraulen zu lassen.

**Ich habe eine Schwäche für:** Leckerlis, Bälle, mein Frauchen und alle, die mich streicheln und verwöhnen.

**Im Büro habe ich immer dabei:** Mein Frauchen. Sonst käme ich ja auch nicht ins Büro. Fressen und ein Ball für die Mittagspause dürfen auch nicht fehlen.

**Welches Handwerk würde ich ausüben?** Fleischerin oder Hundefutter-Testesserin (aber das ist kein Handwerk)

**Auf einer Baustelle will man mich unbedingt dabei haben, weil ...** ich sehr auf Sauberkeit achte – Essbares würde auf einer Baustelle, auf der ich bin, niemals herumliegen.



- ▶ 55.000 Türelemente auf Lager
- ▶ Umfangreiche Fußboden-Kollektion
- ▶ Große Ausstellung auf 6000 m<sup>2</sup> mit Fachberatung
- ▶ Großes Holz- und Gartensortiment
- ▶ Kurze Lieferzeit oder sofort abholbereit

**kompetent - schnell - zuverlässig**

Sprechen Sie uns an

Holz-Richter GmbH  
 Industriepark Klause  
 Holz-Richter-Str. 1 - 51789 Lindlar  
 Tel. 02266 4735-714  
 gh-baelemente@holz-richter.de



**SIGNAL IDUNA**   
 füreinander da

**Sicherheit ist, wenn man sich von Anfang an  
 auf einen erfahrenen Partner verlassen kann.**

Ihre Partneragenturen der KH Bergisches Land:



**Bezirksdirektion Weeck-Haupricht**  
 Rösrather Str. 747, 51107 Köln-Rath/Heumar  
 Hauptstr. 164b, 51465 Bergisch Gladbach  
 Telefon 0221 9841500  
 info.weeck-haupricht@signal-iduna.net



**Generalagentur Adrian Dulog**  
 Berliner Str. 64, 42929 Wermelskirchen  
 Telefon 02196 7069363  
 adrian.dulog@signal-iduna.net



## SOCIAL MEDIA FÜRS HANDWERK

# DAS RICHTIGE EQUIPMENT FÜR EINEN PROFESSIONELLEN SOCIAL MEDIA-AUFTRITT



**Für Handwerksbetriebe bietet die digitale Welt zahlreiche Chancen, durch eine verstärkte Präsenz auf Social Media-Plattformen Kunden zu erreichen und ihr Geschäft zu erweitern.**

Doch neben der Erstellung ansprechender Inhalte ist es von entscheidender Bedeutung, dass Ihr Auftritt professionell und hochwertig wirkt. Das richtige Equipment spielt hierbei eine zentrale Rolle, da es Ihnen ermöglicht, Inhalte zu produzieren, die nicht nur informativ, sondern auch ästhetisch ansprechend sind.

**Smartphone oder Kamera:** Hochwertige Bild- und Videoaufnahmen sind die Grundlage für ansprechende Inhalte. Heutige Smartphones sind oft mit erstklassigen Kameras ausgestattet, die für die meisten Social Media-Anwendungen mehr als ausreichend sind. Für regelmäßig produzierte, sehr hochwertige Inhalte kann die Anschaffung einer professionellen Kamera eine sinnvolle Investition darstellen.

**Stativ:** Ein stabiles Stativ ist unverzichtbar, um veracklungsfreie und gut ausgerichtete Fotos und Videos aufzunehmen. Es hilft Ihnen, die Kamera ruhig zu halten, und lässt Ihnen die Hände frei für andere Tätigkeiten während der Aufnahme.

**Beleuchtung:** Gutes Licht ist ausschlaggebend für qualitativ hochwertige Fotos und Videos. Natürliches Licht ist optimal, aber für Aufnahmen in Innenräumen kann zusätzliche Beleuchtung notwendig sein. Softboxen oder LED-Panels sind kostengünstige Alternativen, die für eine gleichmäßige Ausleuchtung sorgen.

**Mikrofon:** Eine klare Audioqualität ist, besonders bei Interviews und erklärenden Videos, genauso wichtig wie gute Bilder. Ein externes (Ansteck-) Mikrofon, das mit Ihrem Smartphone oder Ihrer Kamera kompatibel ist, kann die Klangqualität Ihrer Aufnahmen erheblich verbessern und einen professionellen Eindruck vermitteln.

**Bild- und Videobearbeitungstools:** Um Ihre Fotos und Videos auf ein professionelles Niveau zu bringen, ist eine gute Bearbeitungssoftware unverzichtbar. Es gibt viele benutzerfreundliche Programme, die sowohl Anfängern als auch Fortgeschrittenen helfen, ihre Inhalte zu optimieren und anzupassen, bevor sie veröffentlicht werden.

Indem Sie in das richtige Equipment investieren, können Sie sicherstellen, dass Ihr Social Media-Auftritt professionell und ansprechend ist. Denken Sie daran, dass Qualität immer vor Quantität geht, und bemühen Sie sich, hochwertige Inhalte zu produzieren, die das Interesse Ihrer Zielgruppe wecken.

# Neue Website unbezahlbar? Von wegen!

Jetzt mit Highspeed zu Ihrem professionellen Webauftritt –  
Ihrer überzeugenden, digitalen Firmenpräsentation.



ab 1.599 €\*

\* Beispiel: Pauschalpreis für One-Pager mit sieben Rubriken, individuellem und responsivem Webdesign, max. acht Lizenzbildern, persönlicher Beratung, Entwicklung Seitenstruktur, Texterstellung, rechtssicherem Impressum, Cookie-Hinweis und Datenschutzerklärung sowie Social Media Integration

GILLRATH  
— MEDIA —

Partner der Kreishandwerkerschaften  
Bergisches Land & Mettmann

Friesenwall 19 | 50672 Köln  
Ihr persönlicher Berater: Udo Gillrath  
0221 277949-10  
gillrath@gillrathmedia.de  
gillrathmedia.de



## EFFEKTIVE KOMMUNIKATION IM ERNSTFALL - SCHWIERIGE SITUATIONEN IM TEAM GEKONNT MEISTERN

**Wo Menschen zusammenkommen, da gibt es Missverständnisse und Meinungsverschiedenheiten.**

Damit diese nicht in einen ausgewachsenen Streit eskalieren oder unausgesprochen zu Schwellbränden, Ärger und Spannungen im Team führen, helfen leicht erlernbare Methoden aus dem Konfliktmanagement.

- Ärger und Missverständnisse mit Struktur ansprechen:  
ein paar Regeln, damit keine Scherbenhaufen hinterlassen werden
- Die zielführende Konfrontation, klar in der Sache, freundlich zum Menschen
- Die drei Ebenen der Kommunikation:  
Auf welcher der 3 Ebenen kommunizieren Sie?  
Welche Auswirkung hat das?
- Was sind Ihre persönlichen roten Knöpfe, die Sie hochgehen lassen?
- Hilfreiche Tipps aus der Praxis für die Praxis
- PEP: Ihr persönlicher Entwicklungsplan

Es geht um konstruktive Auseinandersetzung, bei denen Sie Lösungsansätze finden, die Sie im Alltag in die Tat umsetzen können.

Aus der Praxis für die Praxis!

Britta Odenthal,  
30 Jahre Seminarerfahrung als Kommunikationstrainerin für Industrie, Handel und Weiterbildungsinstitute.



**Zielgruppe:** Für alle, die mehr Klarheit und weniger Groll wollen

**Trainerin:** Britta Odenthal, 30 Jahre Seminarerfahrung als Kommunikationstrainerin für Industrie, Handel und Weiterbildungsinstitute.

**Termin:** 25. September 2024  
12:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
inkl. 30 Minuten Pause

**Kosten:** 200 € für Mitglieder  
270 € für Nicht-Mitglieder



Hier gehts  
zur Anmeldung

## BETRIEBSJUBILÄEN



01.05.24	Laszlo Horvath, Bergisch Gladbach	Dachdeckerinnung	25 Jahre
04.06.24	Georg Boddenberg, Leverkusen	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	100 Jahre
05.07.24	Frank Koch, Leverkusen	Dachdeckerinnung	25 Jahre
16.07.24	FH Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Bergisch Gladbach	Baugewerksinnung	25 Jahre
23.07.24	Stefan Manfred Schäfer, Wermelskirchen	Elektroinnung	25 Jahre
01.08.24	Zimmerei Berger GmbH, Kürten	Baugewerksinnung	50 Jahre
27.08.24	Andreas Rulof, Gummersbach	Baugewerksinnung	25 Jahre
01.10.24	panpan Brotmanufaktur GmbH, Wiehl	Bäckerinnung	75 Jahre

## NEUE INNUNGSMITGLIEDER



Vanessa Hembach	Bergisch Gladbach	Friseurinnung
Marcel Grimminger	Leichlingen	Elektroinnung
Abdulkarim Ataya	Gummersbach	Friseurinnung
ernitec GmbH	Leverkusen	Elektroinnung
Hans-Gert Arpe	Leverkusen	Friseurinnung

## NORDHAUS IN KÜR TEN

# 100 JAHRE BEWEGTE UND BEWEGENDE FIRMENGESCHICHTE

**Am letzten Wochenende im Mai feierte die Firma Nordhaus in Kürten mit einem Tag der Offenen Tür gleichzeitig ihr 100-jähriges Bestehen und schaute dabei auf eine stolze Geschichte zurück.**

Das im April 1924 von Hermann Brochhaus gegründete Unternehmen hat sich von Anfang an voll und ganz dem Material Holz verschrieben. Auf dem elterlichen Hof in Olpe-Kotterhof entstand die Werkstatt mit Zimmerei, Schreinerei und Holzhandel – später folgte noch die Möbelherstellung. Ab 1926 stieg Bruder Bernhard Brochhaus mit ein und der Betrieb hieß nun Gebrüder Brochhaus. Nach dem Spatenstich für eine Werksanlage mit Sägewerk und Schreinerei im Sülztal 1934 stieg auch der dritte Bruder, Hans Brochhaus, ins Unternehmen mit ein. Zu dieser Zeit wurde auch die Fertigbauweise umgesetzt.

In der Nachkriegszeit drehte sich dann zunächst alles um den Wiederaufbau: Dachstühle, Fenster, Türen und Innenausbauten prägten das Arbeitsleben. 1959 trat Theo Brochhaus, Sohn des Firmengründers Herman Brochhaus, in die Firma ein. Als gelernter Zimmermann sorgte er für die Weiterentwicklung. Man erinnerte sich auch wieder an die Idee des Fertigbaus. Die Firma Alfred Bergstedt KG aus Verden an der Aller verfügte über eine geschützte Fertigungsmethode. Sie schloss sich mit mehreren holzverarbeitenden Betrieben zusammen und vertrieb unter dem Namen Nordhaus Fertighäuser.

Im September 1964 wurde das erste Musterhaus gefertigt. Außerdem wurde Günther Brochhaus, Sohn von Hermann Brochhaus, als Schreiner und technischer Holzkaufmann im Unternehmen eingestellt. Die Kranbahnhalle wurde ein Jahr später errichtet und dient heute als Fenstereinbau- und

Putzstraße. 1971 wurde dann die Produktionshalle für die Wandfertigung errichtet und im gleichen Jahr trat Paul-Dieter Brochhaus, ebenfalls Sohn von Gründer Hermann Brochhaus, ins Unternehmen ein.

1975 änderte sich der Name des stetig wachsenden Betriebs in Gebr. Brochhaus KG, Nordhaus Fertigbau. Zehn Jahre später erfolgte dann die Umfirmierung in Nordhaus Gebr. Brochhaus GmbH & Co. KG und 1991 ging der Name „Nordhaus“ dann vollständig in den Besitz der Nordhaus Gebr. Brochhaus GmbH & Co. KG über.

Als 1985 der Firmengründer Hermann Brochhaus verstarb, folgte eine schwierige Zeit, aus der sich das Unternehmen aber wieder nach oben arbeiten konnte.

2002 übernahm Christoph Brochhaus in der dritten Generation die Anteile seines Vaters Theo und leitete zusammen mit Paul Dieter und Günther Brochhaus die Firma. Seit 2014 verstärkt Holger Cürten als kaufmännischer Geschäftsführer das Unternehmen und 2017 kam Kai Schröder als technischer Geschäftsführer dazu.

Die Firma hat sich in den 100 Jahren seit ihrer Gründung immer weiterentwickelt und vergrößert. Anlässlich dieses historischen Geburtstags kamen zum Tag der Offenen Tür am 25. Mai neben NRW-Innenminister Herbert Reul auch der Bundestagsabgeordnete Dr. Hermann Tebroke, Kürtens Bürgermeister Willi Heider, Wolfgang Bosbach und weitere Gratulanten.

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, vertreten durch den Geschäftsführer Nicholas Kirch, gratulierte zum 100. Jubiläum und überreichte eine Urkunde.



Bild: Nicholas Kirch, Geschäftsführer der Kreis-  
handwerkerschaft (Zweiter von links) übergab  
die Urkunde zum 100. Firmenjubiläum an die  
Geschäftsführer (v.l.n.r.) Holger Cürten, Christoph  
Brochhaus und Kai-Uwe Schröder.





## LOSSPRECHUNGEN



01.07.24	18.30 Uhr	Lossprechungsfeier der Friseurinnung	Lindlar
03.07.24	18.30 Uhr	Lossprechungsfeier der Tischlerinnung	Holz Richter, Lindlar
05.07.24	19.30 Uhr	Lossprechungsfeier der Baugewerks- und Dachdeckerinnung	Bauzentrum Blechmann, Wipperfürth
06.07.24	11.00 Uhr	Lossprechungsfeier und Sommerfest der Maler- und Lackiererinnung	Berufsbildungszentrum Burscheid
07.07.24	11.00 Uhr	Lossprechungsfeier der Bäckerinnung und Fleischerinnung	Lindlar

## ERSTE-HILFE-KURSE NACH DEN BG-VORGABEN / FEV §68



26.08.24	09:00 – 16:30 Uhr	Erste-Hilfe Grund- und Auffrischkurs	Kreishandwerkerschaft
30.08.24	09:00 – 16:30 Uhr	Erste-Hilfe Grund- und Auffrischkurs	Kreishandwerkerschaft
09.09.24	09:00 – 16:30 Uhr	Erste-Hilfe Grund- und Auffrischkurs	Kreishandwerkerschaft
27.08.24	09:00 – 16:30 Uhr	Erste-Hilfe Grund- und Auffrischkurs	Lindlar
09.09.24	09:00 – 16:30 Uhr	Erste-Hilfe Grund- und Auffrischkurs	Lindlar
07.10.24	09:00 – 16:30 Uhr	Erste-Hilfe Grund- und Auffrischkurs	Lindlar



## BRANDSCHUTZHELPER- SCHULUNGEN



23.09.24	09:00 - 12:00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft
23.09.24	13:00 - 16:00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft
04.11.24	09:00 - 12:00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Lindlar
04.11.24	13:00 - 16:00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Lindlar

Weitere Kurse in Erste-Hilfe finden Sie unter:

<https://www.handwerk-direkt.de/ersthelferkurse.aspx>

Hier können Sie sich auch direkt online anmelden.



Auch für die Brandschutzhelferkurse ist eine

online-Anmeldung möglich unter:

<https://www.handwerk-direkt.de/brandschutzhelferkurse.aspx>



# 75 JAHRE GRUNDGESETZ

**Am 23. Mai 1949 trat unser Grundgesetz in Kraft. 75 Jahre später treten es mehr und mehr Menschen mit Füßen. Aktuelle Vorfälle: beim Aufhängen von Wahlplakaten werden politische Helfer krankenhaushausreif geschlagen. Die mutmaßlichen Täter sind gerade einmal 17-18 Jahre alt. Einzelfälle? Ein paar Halbstarke oder Querulanten? Ganz und gar nicht.**

Was sich gerade hier abspielt, ist eine substantielle Gefahr für unser gesamtes Land, unser Zusammenleben. Man hat das Gefühl, dass die Grundfesten unserer Gesellschaft erodieren. Unser vor 75 Jahren aus schlimmer Erfahrung heraus gemeinsam festgelegter Wertekanon ist vielen Menschen heute schlichtweg egal. Vielleicht sogar ein Dorn im Auge? Die Würde des Menschen ist anscheinend nicht mehr unantastbar.

Wohin das führen kann, wenn eine demokratische Gesellschaft beginnt abzudriften, zeigt das Beispiel USA, wo bald ein Mann ein zweites Mal Präsident werden könnte, der selbst für Ausgrenzung steht, der nicht Zusammenhalt fördert, sondern Spaltung. Und das unter dem Jubel seiner Anhänger.

Deutschland war in den vergangenen Jahrzehnten durch unser Grundgesetz ein Garant für Sicherheit in Europa, für Stabilität, eine solide Wirtschaft und natürlich eine verlässliche Politik. Und die Menschen auf der ganzen Welt haben uns für unseren Wohlstand und unsere soziale Absicherung bewundert. Mit dieser Tugend scheint es nunmehr vorbei zu sein. Statt eines Gemeinschaftsgefühls greift zunehmend die Formel „Wir gegen die (da oben)!“.

Deutschland sind aber nicht „die da oben“, Deutschland sind wir alle. Nicht „die da oben“ müssen etwas ändern, wir alle können und müssen das.



Nach dem Zweiten Weltkrieg brauchte Deutschland ein Wirtschaftswunder. Heute brauchen wir nicht nur ein Wirtschaftswunder, sondern auch einen wunderbaren Umgang mit unserer Demokratie. Menschen, die mit anpacken. Menschen, die Mut und Entschlossenheit haben, unsere Gesellschaft voranzubringen. Und, um es ganz egoistisch zu formulieren, unseren Wohlstand und unsere Freiheit zu bewahren.

Artikel 3 des Grundgesetzes lautet: alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Dies bedeutet keinesfalls, dass wir alle gleich sein müssen oder dass wir alle gleich denken müssen. Unser Land lebt von seiner Vielfalt, von seiner Vielfalt an Meinungen und von seiner Vielfalt an Menschen. Eines ist besonders wichtig: Nur zuhören fördert den Zusammenhalt, anschreien fördert nur eines: einen Hass ohne Grenzen.

Einigkeit und Recht  
und Freiheit in einem  
demokratischen  
Europa, das ist  
grenzenlos schlau!

Ihr

Marcus Otto



## IHRE VERSORGUNGSUNTERNEHMEN: MIT ENERGIE UND LEISTUNG FÜRS HANDWERK IM BERGISCHEN LAND



### AggerEnergie GmbH

**02261 30 03-0**

Engelskirchen, Marienheide, Wiehl: Strom, Gas und Wasser  
Bergneustadt, Gummersbach, Morsbach, Nümbrecht, Overath,  
Reichshof, Waldbröl: Strom und Gas



### BELKAW GmbH

**02202 2855800**

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser  
Leichlingen und Kürten: Strom  
Burscheid, Odenthal und Lindlar: Strom und Gas



### Bergische Energie- und Wasser-GmbH

**02267 686-0**

Kürten: Gas  
Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperförth:  
Strom, Gas und Wasser



### Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

**0214 8661-0**

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme



### RheinEnergie AG

**0221 34645555**

Rösraath: Strom und Gas



### Stadtwerke Leichlingen GmbH

**02175 977-0**

Leichlingen: Gas und Wasser

bensbergerbank.de  
volksbank-berg.de  
VBinSWF.de  
volksbank-oberberg.de  
vrbankgl.de

**Für jahrelanges  
Vertrauen braucht man  
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen  
kann kommen.**

**Wir machen den Weg frei.**

Wir nutzen unser innovativstes Tool schon seit über 170 Jahren: echte Nähe. Denn nichts geht über persönlichen Kontakt vor Ort. Okay, wir bieten natürlich auch Online- und Mobile Banking, Apps sowie mobiles Bezahlen mit unseren digitalen Karten. Wir sind ja nicht von gestern.

Bensberger Bank eG  
Volksbank Berg eG  
Volksbank Marienheide  
Volksbank Oberberg eG  
VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen

